

## 2. Änderung zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung HHV)

Aufgrund des Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das  
Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf-  
und Verordnungsgesetz (LStVG) erlässt die Gemeinde Niederfüllbach folgende

### 2. Änderung zur Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HHV).

#### § 1

Der § 2 (Verbote) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche  
Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde (Schulterhöhe ab 50 cm), auf allen  
innerörtlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünanlagen und in der Umgebung von  
Kindergärten, Schulen, Altersheimen und ähnlichen Einrichtungen stets an einer  
reißfesten Leine mit schlupfsicherer Halsung von einer Person, die den Hund – auch  
körperlich - stets unter Kontrolle halten kann, zu führen. Bei Kampfhunden und bei  
großen Hunden darf die maximale Lauflänge der Leine höchstens 1,50 m betragen. Bei  
Verwendung einer Rollleine (mit variabler Länge), die dem Gewicht des Hundes  
entsprechen muss, ist bei Annäherung von Personen oder Tieren, diese auf 1,50 m zu  
verkürzen. Die Leinenpflicht gilt für Kampfhunde und alle großen Hunde.

#### § 2

Diese 1. Änderung tritt zum 01. August 2013 in Kraft.

Gemeinde Niederfüllbach



(Rauscher)

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 24. Juni 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und  
bekanntgemacht.

Niederfüllbach, den 17. Juli 2013

Gemeinde Niederfüllbach



(Rauscher)

1. Bürgermeister



**Vermerk über die amtliche Bekanntmachung**

Die 2. Änderung der HHV wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 BekV im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grub a. Forst und der Gemeinden Grub a. Forst und Niederfüllbach vom 17.07.2013, Nr. 29, amtlich bekannt gemacht.

Niederfüllbach, 22.07.2013



(Rauscher)  
1. Bürgermeister

